

## Stiftungsverzeichnis

## Teil 1

## Stiftungen des bürgerlichen Rechts

## Stiftung Frieder Burda

(Name der Stiftung)

Az.: 14-0563.1

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift/ Fotokopie mit der Urschrift wird bestätigt.

Regierungspräsidium Karlsruhe Karlsruhe, den 24. April 2014

Petra Krämer

	Stiftung Frieder Burda Lichtentaler Allee 74, 76530 Baden-Baden
	Baden-Baden (ab 10.08.2009)
K	Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft.  Der Zweck der Stiftung wird in erster Linie verwirklicht durch Errichtung und Betreiben eines Museums moderner Kunst, in welchem die Kunstsammlung des Stifters der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Sofern die Sammlung des Stifters durch die Stiftung übernommen wird, wird der Zweck der Stiftung ferner vorrangig durch Erhaltung, Pflege und Ausbau der Sammlung verwirklicht. Hierbei hat die Stiftung den Charakter der vorhandenen Sammlung als Grundlage und Bezugsgröße für den weiteren Ausbau zu berücksichtigen. Die künstlerische Ausrichtung der Sammlung, die geprägt ist durch die Verbindung von Klassischer Moderne und zeitgenössischen Künsten sowie deutscher und internationaler Kunst, hat auch in Zukunft bestimmender Maßstab für die Weiterentwicklung der Sammlung zu sein.  Soweit dies der Stiftung ohne Einschränkung ihrer in Abs. 2 niedergelegten vorrangigen Aufgaben möglich ist, kann sie im Rahmen ihrer Zweckverfolgung auch Kunstwerke erwerben und veräußern, Ausstellungen, Aufführungen und sonstige Veranstaltungen von kultureller Bedeutung durchführen und fördern, die wissenschaftliche Erforschung und Bearbeitung kultureller, insbesondere künstlerischer Themen veranlassen oder unterstützen und sich in sonstiger Weise im Rahmen der Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft betätigen.
4 Anerkennung/Verleihung	am 05.05.1998 durch Regierungspräsidium Freiburg  Bekanntmachung: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 25.05.1998  Nr. 20,
5 Vertretungsberechtigte(s) Organ(e) Amtsdauer	Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten zwei gemeinsam. Durch Beschluss des Stifters entweder mittels Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder mittels Verfügung von Todes wegen oder, nach seinem Tode, durch Beschluss des Kuratoriums kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Ist der Stifter Mitglied des Vorstandes, so ist er stets einzelvertretungsbefugt.  Den Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Stifters entweder mittels Rechtsgeschäft unter Lebenden oder mittels Verfügung von Todes wegen oder, nach seinem Tode, durch Beschluss des Kuratoriums Befreiung von den
6 Zusammensetzung des(r) vertretungsberechtigten	Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Ist der Stifter Mitglied des Vorstandes, so ist er stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.  Beginn Ende
Organe(s)	Vorstand: Frieder Burda, Stifter Prof. Dr. Götz Adriani Dr. Axel May Elke Burda